

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 22. Februar 2016	Nr. 34
------	-------------------------------	--------

Friedhofsgebührenordnung für den Evangelisch-lutherischen Friedhof Schiffdorf des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes Geestemünde – Wulsdorf – Schiffdorf im Kirchenkreis Bremerhaven

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974 Seite 1) und § 18 der Friedhofsordnung für den Friedhof Schiffdorf des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes Geestemünde – Wulsdorf – Schiffdorf im Kirchenkreis Bremerhaven hat der Friedhofsverband, vertreten durch den Friedhofsverbandsvorstand, am 3. Februar 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in der Friedhofsordnung aufgeführte Leistungen des Friedhofsverbandes werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung der Fälligkeit

(1) Die Heranziehung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher und sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

A. Überlassen von Grabstätten

Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 12.

1.

a) Reihengrab für die Beisetzung von Leichen	pro Jahr EURO	20,-
b) Reihengrab für die Beisetzung von Aschen	pro Jahr EURO	16,-
c) Reihengrab für die Beisetzung von Totgeburten	pro Jahr EURO	10,-
d) Reihengrab für die Beisetzung von Leichen im Rasengräberfeld	pro Jahr EURO	20,-

2.

a) Wahlgrab für die Beisetzung von Leichen je Grabstelle normale Lage	pro Jahr EURO	39,-
b) Wahlgrab für die Beisetzung von Leichen in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr EURO	47,-
c) Wahlgrab für die Beisetzung von Leichen in besonderer Lage	pro Jahr EURO	57,-
d) Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen normale Lage	pro Jahr EURO	32,-
e) Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen in Einzellage	pro Jahr EURO	40,-

f) Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen in besonderer Lage	pro Jahr EURO	48,-
g) Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen in gärtnerischer Lage, die ausschließlich vom Friedhof gepflegt werden.	pro Jahr EURO	130,-
h) Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen an einem Gemeinschaftsbaum inklusive Grabnummernstein (mit Rasenpflege).	pro Jahr EURO	56,-
Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen an einem Familien- beziehungsweise Partner- baum mit einem Stammumfang in 1 m Höhe (Einzelbaum) von		
bis zu 1 m	pro Jahr EURO	160,-
bis zu 1,80 m	pro Jahr EURO	200,-
über 1,80 m	pro Jahr EURO	240,-

B. Beisetzungen

1. Für das Ausheben und Wiederverfüllen einschließlich Auskleiden der Gruft
mit Matten
 - a) Eines Reihengrabes

Für einen Sarg von 1,20 bis 2,05 m Länge	EURO	450,-
Für einen Sarg von weniger als 1,20 m Länge	EURO	225,-
 - b) Eines Wahlgrabes

Für einen Sarg von 1,20 bis 2,05 m Länge	EURO	600,-
Für einen Sarg von weniger als 1,20 m Länge	EURO	300,-
Bei Särgen, die das Normalmaß gemäß § 7 Absatz 2 der Friedhofsordnung überschreiten, beträgt der Aufschlag	EURO	111,-
 - c) Grundherrichtung der Grabstätte nach der Bestattung
einschließlich Abräumen und Abfuhr der Blumen,
Gestecke und Kränze

	EURO	50,-
--	------	------
2. Für das Beisetzen einer Totgeburt oder eines Verstorbenen
bis zum 1. Lebensjahr

	EURO	100,-
--	------	-------
3. Für das Ausheben und Wiederverfüllen zur Beisetzung
einer Ascheurne
 - a) Auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen

	EURO	200,-
--	------	-------
 - b) Auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Leichen

	EURO	230,-
--	------	-------
 - c) Grundherrichtung der Grabstätte nach der Bestattung
einschließlich Abräumen und Abfuhr der Blumen,
Gestecke und Kränze

	EURO	25,-
--	------	------

- | | | |
|----|---|---------------|
| d) | Auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen im Gräberfeld ohne Pflegeverpflichtung ohne Anwesenheit von Angehörigen | EURO 180,- |
| e) | Auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen im Gräberfeld ohne Pflegeverpflichtung mit Anwesenheit von Angehörigen | EURO 200,- |
| 4. | Für das Ausbetten einer Leiche | |
| a) | bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m | EURO 890,- |
| b) | bei einer Sarglänge von weniger als 1,20 m | EURO 670,- |
| c) | für das Ausbetten von Leichenresten anlässlich der Aufhebung von Reihengräberfeldern | EURO 670,- |
| | Bei Särgen, die das Normalmaß laut Friedhofsordnung § 7 Absatz 2 überschreiten erhöht sich jeweils die Gebühr um | EURO 111,- |
| 5. | | |
| a) | Für das Ausbetten einer Ascheurne | EURO 278,- |
| b) | Ausbettung und gegebenenfalls Wiederbeisetzung einer Ascheurne innerhalb des Friedhofsverbandes, auch wenn dadurch eine Wahlgrabstätte zur Wiederbelegung frei wird | EURO 110,- |
| 6. | Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtungen – je Beisetzung | |
| a) | Bei einer Ruhefrist von 25 Jahren | EURO 470,- |
| b) | Bei einer Ruhefrist von 15 Jahren | EURO 282,- |
| c) | Bei einer Ruhefrist von 7 Jahren | EURO 132,- |

Anmerkung zu 1. bis 3.:

Bei Beisetzungen, deren Arbeiten außerhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit vorgenommen werden, sind die unter 1. bis 3. festgesetzten Gebühren um 100 vom Hundert zu erhöhen.

C. Leicheneinbringung und –aufbahrung sowie Benutzung der Friedhofskapelle

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | | |
| a) | Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung | EURO 40,- |
| b) | Für die Aufbahrung in einer Einzelkammer bis zur Bestattung einschließlich Grunddekoration | EURO 80,- |

2. Für die Benutzung der Friedhofskapelle zu einer Trauerfeier einschließlich Grunddekoration.

Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.	EURO	148,-
Urnenbeisetzung	EURO	70,-

D. Bauliche Anlagen Grabmale

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, die laufende Standfestigkeitskontrolle und die Entfernung des Grabmals nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts werden Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Ansichtsfläche des Grabmals. Die Ansichtsfläche (Vorderfläche) eines Grabmals errechnet sich aus der größten Höhe beziehungsweise größten Länge, multipliziert mit der größten Breite des Grabmals, jeweils aufgerundet auf volle 10 cm.

Je 100 qcm Ansichtsfläche werden erhoben:

a) Hartgestein, Marmor	EURO	2,40
b) Weichgestein, Schmiedeeisen und Bronze	EURO	1,20
c) Holz	EURO	0,90

Bei Liegeplatten verringert sich die unter den Buchstaben a oder b genannte Gebühr um 50%.

Bei Reihengräbern im Rasen wird für Liegeplatten die volle Gebühr erhoben.

E. Sonstige Gebühren

1. Für die Umschreibung einer Grabstätte nach dem Tode des Nutzungsberechtigten EURO 34,-
2. Für die Aufbewahrung einer Ascheurne nach Ablauf eines Monats für jeden angefangenen Monat EURO 18,-
3. Für die Verpackung und Versendung einer Ascheurne EURO 28,-
4.
 - a) Für Gestaltung und Unterhaltung von Grabstätten auf besonderen Teilen des Friedhofes (gemäß § 13 Absatz 3 der Friedhofsordnung) und
 - b) Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht gedeckt sind, werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

5.

a) Gebühr für Vorläufer/Träger	EURO	20,-
b) Grabnummerierung für Wahlgräber und Reihengräber mit Pflege	EURO	12,-
c) Pflichtpflege für die Beisetzung von Aschen in der Rasengrabanlage/ Im Gräberfeld ohne Pflegeverpflichtung	EURO	350,-
d) Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten je Jahr und Stelle	EURO	30,-
e) Vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern je Jahr	EURO	30,-

6.

a) Für die Genehmigung zur Ausübung einer mehrmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr gemäß § 5 der Friedhofsordnung	EURO	24,-
b) Für die Genehmigung zur Ausübung einer einmaligen Tätigkeit im Jahr auf dem Friedhof gemäß § 5 der Friedhofsordnung	EURO	12,-

§ 7

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Bremerhaven, den 3. Februar 2016

Der Friedhofsverband

Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Bremerhaven
DER KIRCHENKREISVORSTAND

Genehmigung

Der Kirchenkreisvorstand Bremerhaven genehmigt die vorstehende neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schiffdorf des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes Geestemünde-Wulsdorf-Schiffdorf gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Bremerhaven, 14. Dezember 2015

Der Kirchenkreisvorstand